

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jura – Kälte GmbH
Jürgen Filary (Geschäftsführer)
Aberzhausen 15
91180 Heideck

Telefon: 09177/4948-0
Fax: 09177/1280
E-Mail: info@jura-kaelte.de
Web: www.jura-kaelte.de

UID-Nummer: 1335 2222 3

Amtsgericht Nürnberg HRB 7882

§1 Allgemeines

1. Die Leistungen der Jura – Kälte GmbH, werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Diese gelten mithin auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte verwandter Art, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Der Unternehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Auch bei abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten ausschließlich die Bedingungen des Unternehmers.

1.3 Der Unternehmer erbringt grundsätzlich handwerkliche Tätigkeiten vor Ort, fertigt speziell vereinbarte bewegliche und unbewegliche Sachen an und verkauft Sachen an den Kunden.

§2 Angebote und Unterlagen

2.1 Angebote des Unternehmers sind grundsätzlich, sofern schriftlich nicht anders vereinbart wurde, freibleibend. Soweit ein schriftliches Angebot des Unternehmers unterbreitet wurde und nichts Gegenteiliges vereinbart ist, so ist das Angebot für die Zeit von 6 Wochen nach Abgabe bindend.

2.2 Ein Vertrag mit dem Unternehmer kommt zustande durch die Übermittlung der unterschriebenen Auftragsbestätigung auf dem Postweg, per Fax, elektronischer Post.

2.3 Gegenstand des Vertrages:
Beschreibung des Vertragsinhalts

Insbesondere wird vereinbart:

1. Erd-, Stemm- und Baggerarbeiten sowie Schachtringe sind bauseits zu erstellen, wenn nichts anderes im Auftrag vereinbart wurde!
2. Maurer-, Maler sowie Elektrikerarbeiten bauseits!
3. Div. Mauerdurchbrüche und Hausdurchführungen sowie Doymaverschraubungen sind in unserem Leistungsumfang nicht enthalten!
4. Aufheizen des Estrichs ist nicht in unserem Leistungsumfang enthalten!
- 5.) Strom- und Wärmemengenzähler bauseits

2.4 Warenproben, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvorschläge oder andere Unterlagen sind gedankliches und urheberrechtliches Eigentum des Unternehmers und dürfen zum Schutze des Betriebes ohne Zustimmung des Unternehmers dritten Personen nicht ausgehändigt, gezeigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtabschluss eines Vertrages mit dem Unternehmer unverzüglich an diesen zurückzugeben.

§3 Vergütung

3.1 Der Unternehmer erbringt seine Leistung, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde,

Zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Preis, dabei sind Kosten für zusätzliche Arbeiten oder einem Mehraufwand im Preis nicht enthalten und werden geltend gemacht!

3.2 Für den Verkauf von Sachen gilt die aktuelle Preisliste des Unternehmers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als vereinbarter Preis für die kaufgegenständliche Sache.

3.3 Dem Handwerksleistungsfestpreis liegt der Umfang der Handwerksleistung zugrunde. Diese findet ihre gesetzliche Grundlage in den Vorschriften des Werkvertrages §§631 ff. BGB.

3.4 Bei der Berechnung der Handwerksleistung nach Aufwand sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Bei Auslandsgeschäften ist eine Tagespauschale Grundlage.

3.5 Wird die Leistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag; es sind dann lediglich die Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen.

3.6 Im Anlagenbau sind zum Angebotstext Baupläne nötig. Sollten keine Pläne vorhanden sein, werden diese gegen Aufwand und vor Montagebeginn erstellt.

3.7 Bei Auslandsgeschäften ist das gesamte Material vor Anlieferung zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.8 Sämtliche Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Unternehmer ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugschaden geltend machen, hat der Kunde die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

Oder zahlbar nach individueller Zahlungsvereinbarung mit uns!

3.9 Sämtliche Leistungen des Unternehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

§4 Gefahrübergang bei Lieferung und Versandkauf

4.1 Lieferungen erfolgen ab dem Sitz des Unternehmens auf Kosten des Kunden, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Wird auf Verlangen des Kunden, der kein Verbraucher ist, der Kaufgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Auslieferung an den Frachtführer auf den Käufer über.

4.2 Ist Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Unternehmer und dessen Erfüllungsgehilfen. Bei Lieferung an den Anlieferungsart werden für Lastwagen und Anhänger/Lastzug befahrbare Anfahrwege vorausgesetzt. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden den befahrbaren Anfahrweg, so haftet der Kunde für die hierdurch auftretenden Schäden.

4.3 Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Bestellers voraus.

4.4 Vom Kunden verschuldete Wartezeiten/Standzeiten werden berechnet.

4.5 Bei Lieferung geht die Gefahr bezüglich des Kaufgegenstandes mit Übergabe, bei Lieferung mit Montage bei Fertigstellung der Montage durch Abnahme der Montageleistung über.

4.6 Gerät der Kunde mit der Abnahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

4.7 Falls der Unternehmer an der Erfüllung einer Lieferverpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die den Unternehmer oder dessen Lieferanten betreffen, gehindert wird und der Unternehmer diese auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Krieg, Naturkatastrophen, und höhere Gewalt, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist angemessen. Hierüber wird der Unternehmer den Kunden unverzüglich informieren. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt

4.8 Bei Auslandsgeschäften gilt die Garantiezeit plus 3 Monate nach Lieferung unabhängig von der Inbetriebnahme.

4.9 Die Wartungsrichtlinien unserer Zulieferer sind bindend.

§5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Unternehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Kaufgegenständen bis zur vollständigen Zahlungserfüllung aus dem Vertrag vor.

Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufgegenstände mit Sorgfalt zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde den Unternehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Veräußert der Kunde, der kein Verbraucher ist, den Kaufgegenstand weiter, so hat er seinem Abnehmer den Eigentumsvorbehalt des Unternehmers offen zu legen. Ferner darf der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot vereinbaren. Werden die Rechte des Unternehmers beeinträchtigt, z.B. durch Pfändung, muss der Kunde ihm dies unverzüglich mitteilen. In diesem Falle trägt der Kunde die Beweislast für den Zugang der Information bei dem Unternehmer.

5.3 Soweit die Kaufgegenstände wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder Grundstückes des Kunden, der kein Verbraucher ist, geworden sind, verpflichtet sich dieser bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungs-verweigerungsrechte dem Unternehmer die Demontage der Sachen, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen im Zweifel über die Eigentumslage zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden, der kein Verbraucher ist.

5.4 Werden Kaufgegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden oder verarbeitet, so überträgt der Kunde, der kein Verbraucher ist, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Unternehmers an den Unternehmer.

§6 Abnahme

6.1 Der Kunde ist zur Abnahme des Auftragsgegenstandes verpflichtet, sobald der Unternehmer/Handwerker diesen über die Fertigstellung informiert.

Die Abnahme soll am Erfüllungsort erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6.2 Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er den Vertragsgegenstand entweder nicht zum vereinbarten Übergabedatum oder nicht auf Aufforderung durch den Unternehmer unverzüglich abholt oder den Unternehmer nicht informiert, ob die erbrachte Arbeitsleistung der vertraglich geschuldeten entspricht.

Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden an den Geräten/Sachen.

Anlagen und Anlagenteile die außerhalb des Probelaufs betrieben oder genutzt werden, zählen als abgenommen. Bei diesem Anlagenbau gilt die Anlage als abgenommen, wenn diese in die Produktion eingebunden wird. Nicht abgenommene Anlagenteile dürfen nicht betrieben werden!

§7 Gewährleistung und Mängelrüge

Offensichtliche Mängel sind vom Käufer sofort ab Lieferung des Vertragsgegenstandes anzuzeigen. Der Mangel muss schriftlich uns gegenüber gerügt werden.

Der Unternehmer haftet für Sachmängel nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Systemimmanente geringe Farbabweichungen und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.

Auf unsere Wärmepumpenanlagen erhalten Sie eine Gewährleistung von 2 Jahren. Falls nichts anders vereinbart, geben wir, die Fa. Jura – Kälte GmbH dieselben Garantieleistungen wie von unseren Hersteller weiter sowie technische Daten und Angaben.

Auch technische Änderungen unserer Zulieferer und Lieferanten zählen als Grundlage der Geschäftsbedingungen.

§8 Haftung

8.1 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Unternehmer in demselben Umfang.

8.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (8.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

§9 Datenschutz

Wir erheben Daten des Kunden nur im Rahmen der Abwicklung von Verträgen. Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Daten des Kunden erheben wir nur im Rahmen der Abwicklung von Verträgen. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachtet.

Daten des Kunden werden nicht ohne dessen Einwilligung für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung genutzt.

§10 Gerichtsstand

10.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen, Gerichtsstand Nürnberg

§11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Teile, die sich im Abverkauf befinden, Sonderbauten und reduzierte Artikel sind von der Rücknahme ausgeschlossen!